TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH/Region Berlin
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

Teile-Begutachtung Nr. TP1-0113111

0. Bestätigung/Begutachtung nach § 19(2) StVZO

0.1 Hinweise für den Fahrzeughalter:

Eine Begutachtung des Anbaus/eine Änderungsabnahme des Teils ist nicht erforderlich, da

- die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart nicht geändert wird
- eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten ist
- das Abgas- oder Geräuschverhalten nicht verschlechtert wird

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils empfiehlt sich das Mitführen dieser Bestätigung.

1. Gegenstand der Begutachtung

1.1	Hersteller:	Märksch/Rodewald Schönleinstraße 6A D-10967 Berlin
1.2	Wissenschaftl. Begleitung:	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Prof. Dipl.-Ing. H.-L. Rodewald Wilhelminenhofstraße 75A D-12459 Berlin
1.3	Art:	Schutzvorrichtung zum zentralen Anbau an der Zugdeichsel eines Anhängers
1.4	Verkaufsbezeichnung:	Schutzvorrichtung für Anhänger
1.5	Kennzeichnung:	Rundsiegel mit Kennzeichnung TÜ1 vor und nach der 5-stelligen fortlaufenden Fertigungsnummer
1.6	Maße und Gewichte	
1.6.1	Äußere Abmessungen:	Abmessungen in mm (BxTxH): 320x125x200
1.6.2	Eigengewicht:	Masse: 9 kg
1.7	Werkstoff:	Stahl EN 10056-1; S235JR (1.0038)

Das Prüfergebnis bezieht sich nur auf die eingereichten Prüfmuster. Die Benutzung dieses Berichts, auch auszugsweise, für Werbezwecke o. ä. bedarf der schriftlichen Genehmigung.

TÜV Rheinland Group · Technische Prüfstelle · TP1 · 07936

2. Verwendungsbereich

Die Schutzvorrichtung ist zum Anbau an Zugdeichseln von Anhängern an Kraftfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen M1, N1 gemäß EG-Fahrzeug-genehmigungsverordnung (EG-FGV) geeignet.

3. Befestigung

Die Befestigung der Schutzvorrichtung erfolgt durch Verschraubung an den serienmäßigen Rahmenprofilen zur Bildung der Zugdeichsel und, falls hiermit ausgerüstet, an den Befestigungseinrichtungen der Auflaufbremsanlage des Anhängers.

4. Verkehrsgefährdung nach § 30c (2) StVZO

Die Schutzvorrichtung weist keine scharfen Kanten auf. Sämtliche nach außen gerichteten Krümmungsradien sind größer als 2,5 mm.
Das Fahrzeug erfüllt nach Anbau der Schutzvorrichtung die Anforderungen der Richtlinie 74/483 EWG Stand 87/354 EWG.

5. Zusammenfassung

Nach Montage der Schutzvorrichtung entspricht der Anhänger der unter Punkt 2. aufgeführten Typen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung und den hierzu ergangenen Anweisungen in der heute gültigen Fassung.

6. Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

Durch den Anbau der Schutzvorrichtung werden keine baulichen Veränderungen am Fahrzeug im Sinne des § 19 (2) StVZO vorgenommen.
Die Betriebserlaubnis erlischt gemäß § 19 (2) StVZO nicht.
Eine Begutachtung des Anbaus/eine Änderungsabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder durch einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation ist nicht erforderlich.

Berlin, den 02. 05. 2013

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

Dipl.-Ing. Andreas Röse



Das Prüfergebnis bezieht sich nur auf die eingereichten Prüfmuster. Die Benutzung dieses Berichts, auch auszugsweise, für Werbezwecke o. ä. bedarf der schriftlichen Genehmigung.